

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2022.298 vom 19. Dezember 2023**

Ag Strafgericht, 2023-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2022.298](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2022.298)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2022.298 du 19 décembre 2023

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2022.298 del 19 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau sprach den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 25. April 2022 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Beschimpfung schuldig und bestrafte ihn nach Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 13. Mai 2020 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 40.00 gewährten bedingten Strafvollzugs zu einer unbedingten Gesamtgeldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 40.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 130 Tage). Dem Strafbefehl liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am Dienstag, 24.08.2021, 16:55 Uhr, fuhr der Beschuldigte im Bus der C.\_\_\_\_\_ AG innerhalb von Q.\_\_\_\_\_. Der Privatkläger, A.\_\_\_\_\_, ging zu dieser Zeit seinem Beruf als Mitarbeiter der C.\_\_\_\_\_ AG für Stichkontrolle und Sicherheit nach. Aufgrund dessen wollte der Privatkläger den Beschuldigten im Bus kontrollieren, ob dieser über ein gültiges Fahrbillett verfügt. Da der Beschuldigte den Privatkläger während der ganzen Fahrt ignorierte, entschloss sich dieser, den Beschuldigten bei dessen Aussteigen bei der Bushaltestelle R.\_\_\_\_\_ in Q.\_\_\_\_\_ in Bezug auf ein gültiges Fahrbillett zu kontrollieren. Als der Privatkläger den Beschuldigten bei der Bushaltestelle R.\_\_\_\_\_ ansprach, um ihn zu kontrollieren, verhielt sich der Beschuldigte renitent, sprach in aggressiver Art und Weise mit dem Privatkläger und wies sich nicht aus. In der Folge wollte sich der Beschuldigte der Kontrolle entziehen, wendete sich vom Privatkläger ab, weshalb der Privatkläger den Beschuldigten am Arm anfasste. Daraufhin drehte sich der Beschuldigte zum Privatkläger um und schlug ihn mit seiner rechten Hand an die linke Wange. Durch diesen Schlag des Beschuldigten erlitt der Privatkläger keine sichtbaren Verletzungen, hatte aber anschliessend Kopfschmerzen. Ausserdem betitelte der Beschuldigte den Privatkläger, als dieser die Ticket-Kontrolle bei ihm durchführen wollte, diesen mit den Worten «Sauhund». Durch die Äusserung des Beschuldigten fühlte sich der Privatkläger in seinem Gefühl, ein ehrbarer Mensch zu sein, verletzt.

### **E. 1.2**

Gegen diesen ihm am 27. April 2022 zugestellten Strafbefehl erhob der Beschuldigte am 2. Mai 2022 Einsprache. Die Staatsanwaltschaft hielt am Strafbefehl fest und überwies diesen am 18. Mai 2022 samt Akten zur Durchführung des Hauptverfahrens an das Bezirksgericht Aarau.

### **E. 2.1**

Der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während eine Amtshandlung tätlich angreift (Abs. 1). Als Beamte gelten u.a. auch Angestellte von Unternehmen nach dem

Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 (SR 745.1) (Abs. 2). Auf die zutreffenden rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz zum Angriffsobjekt und der Tathandlungen i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 StGB sowie zum Vorsatz wird verwiesen (vorinstanzliches Urteil E. 3.1 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 6 -

## **E. 2.2**

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt aufgrund der übereinstimmenden Zeugenaussagen und der glaubhaften Schilderungen des Privatklägers als erstellt und verurteilte den Beschuldigten wegen Gewalt gegen Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen. Der Beschuldigte bestreitet die Tat und verlangt einen Freispruch von Schuld und Strafe (Berufungserklärung vom 19. Dezember 2022; Berufungsbegründung vom 27. Februar 2023). Der Privatkläger verlangt die Abweisung der Berufung (Eingabe Privatkläger vom 4. Januar 2023). Die Staatsanwaltschaft verweist auf die ihrer Meinung nach zutreffende Urteilsbegründung der Vorinstanz (Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft vom 21. März 2023).

## **E. 2.3**

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte am 24. August 2021 um 16:55 Uhr im Bus der C.\_\_\_\_\_ AG innerhalb von Q.\_\_\_\_\_ gefahren ist. An der Haltestelle R.\_\_\_\_\_ ist der Beschuldigte ausgestiegen. Der Privatkläger hat ihn daraufhin am Arm gepackt, worauf sich der Beschuldigte aus diesem Griff befreien wollte (vgl. Berufungsbegründung S. 3). Unbestritten ist ferner, dass beim Privatkläger im Anschluss an die Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten keine Verletzungen sichtbar waren (vgl. Foto [act. 11] und Bericht des Kantonsspitals Aarau vom 25. August 2021 [act. 20]). Strittig und zu prüfen ist mit Blick auf die Anklage und die weiteren Beweise, ob der Beschuldigte den Privatkläger mit seiner rechten Hand an die linke Wange geschlagen hat.

### **E. 2.4.1**

Der Privatkläger sagte anlässlich seiner Befragungen konstant und anschaulich aus, dass er am besagten Tag im Bus Nr. 2 in Q.\_\_\_\_\_ Richtung S.\_\_\_\_\_ unterwegs gewesen sei. Als er den Beschuldigten habe kontrollieren wollen, habe dieser ihn einfach ignoriert und sein Billett nicht vorgezeigt. Der Beschuldigte sei bei der Bushaltestelle R.\_\_\_\_\_ ausgestiegen und er sei ebenfalls ausgestiegen, um die Kontrolle draussen durchzuführen. Der Beschuldigte habe sich weder ausweisen noch das Ticket vorzeigen wollen, sondern sei einfach weggelaufen (act. 20, 74, 77, 157; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 3). Daraufhin habe er ihn mit seiner rechten Hand an seinem rechten Oberarm bzw. Schulter festgehalten (anlässlich seiner Befragung vor Obergericht nannte er es "angetütscht" [Protokoll der Berufungsverhandlung S. 3 und S. 5]) und gesagt, dass er jetzt warten und zuerst sein Ticket vorzeigen müsse

- 7 - (act. 74 f., 79, 157 f.). Der Beschuldigte habe sich dann umgedreht und ihn mit seiner rechten Faust auf seine linke Wange bzw. auf sein linkes Jochbein geschlagen (act. 20, 75, 158). Der Schlag habe ein wenig weh getan, aber er habe keine sichtbaren Verletzungen erlitten (act. 17 f.; 79; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 3). Der Arbeitskollege des Privatklägers sei dann ebenfalls ausgestiegen und sie hätten gemeinsam beide Arme des Beschuldigten festgehalten und ihm zu seinem Schutz Handfesseln angelegt, da er sich nicht beruhigt und sich weiterhin gewehrt habe (act. 75, 158). Er habe dann seine

Body-Cam aktiviert, welche zwei Minuten rückwirkend aufnehme. Der dritte Arbeitskollege habe die Polizei zur Unterstützung angefordert (act. 75). Der Privatkläger konnte anschaulich und detailgetreu umschreiben, wie sich der Vorfall zugetragen hat. Die in allen Einvernahmen getätigten übereinstimmenden Aussagen des Privatklägers, wie sich der Beschuldigte im Bus während der Kontrolle, beim Aussteigen und auch nach dem Vorfall mit dem Schlag verhalten habe, wie auch die Erklärung des Schlags des Beschuldigten im Detail (das Umdrehen des Beschuldigten und mit welcher Hand er wohin geschlagen habe) lassen seine Aussagen sehr plausibel und authentisch erscheinen. Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen (bspw. grobe Widersprüche in den Schilderungen, Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Schilderungen, Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare oder ausweichende Antworten) sind im Aussageverhalten des Privatklägers nicht auszumachen. Es ist denn auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Privatkläger den Beschuldigten zu Unrecht hätte beschuldigen sollen. Auch die Vorinstanz wies bei der Würdigung der Aussagen des Privatklägers darauf hin, dass die Aussagen des Privatklägers glaubhaft wirken und sich anhand seiner Angaben der Ablauf des damaligen Geschehens ohne Weiteres nachvollziehen lässt (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 2.12).

#### **E. 2.4.2**

Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ (Busmitreisender) erklärte anlässlich seiner Einvernahmen übereinstimmend mit dem Privatkläger, dass der Beschuldigte im Bus mehrfach aufgefordert worden sei, das Billett vorzuweisen (act. 65, 154). Der Beschuldigte habe ein bisschen aggressiv reagiert. Der Zeuge gab detailgetreu zu Protokoll, dass die «Kontis» versucht hätten, den Beschuldigten zu beruhigen und dieser einfach weitergelaufen sei. Die «Kontis» hätten ihn dann gestoppt und gepackt, weil er immer weitergelaufen sei. Einer der zwei bis drei «Kontis» habe die Polizei angerufen. Nachdem dem Beschuldigten die Handschellen angelegt worden seien, sei er noch aggressiver geworden. Er (der Zeuge) sei auf das Ganze aufmerksam geworden, weil der Beschuldigte laut gewesen sei (act. 65). Die Kontrolleure hätten den Beschuldigten etwa viermal nach dem Billett gefragt. Als sie gemerkt hätten, dass er einfach

- 8 - weiterhin weglaufe, hätten sie ihn mit der Hand angegriffen und gesagt, «Stop, jetzt miesch Billett zeigen». Weil der Beschuldigte dann aggressiv geworden sei und sich nicht habe anfassen lassen und mit seinem Körper Hin- und Herbewegungen gemacht habe, hätten sie ihn mit den Handschellen angegriffen, um ihn zu beruhigen (act. 66). Vor dem Anlegen der Handschellen sei der Beschuldigte sehr aggressiv gewesen, habe sich gewehrt und habe dabei vielleicht einen «Konti» getroffen. Er könne sich aber nicht daran erinnern, ob der Beschuldigte einen «Konti» getroffen habe. Er wisse nur, dass der Beschuldigte sehr aggressiv gewesen sei (act. 67, 154). Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ beschrieb damit den Vorfall nachvollziehbar, schlüssig und bis auf den Schlag, welchen er nicht gesehen hatte, übereinstimmend mit dem Privatkläger.

#### **E. 2.4.3**

Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ (Mitarbeiter C.\_\_\_\_\_ AG) hat einen Schlag selber nicht gesehen. Er konnte aber den Ablauf des Vorfalles (Ankündigung der Kontrolle, Weglaufen und schliesslich Festhalten des Beschuldigten), wie es der Privatkläger und auch der Zeuge D.\_\_\_\_\_ beschrieben haben, bestätigen (act. 155 f.).

#### **E. 2.4.4**

Anlässlich seiner ersten Befragung vor Ort gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass die Kontrolleure gesehen hätten, wie er beim Manor ausgestiegen sei, damit die anderen Personen hätten aussteigen können. Der Privatkläger habe ihn am Arm gepackt und er habe sich dann losgerissen. Geschlagen habe er ihn nicht, aber gesagt, dass er ihn nicht anfassen solle. Der Privatkläger habe einen anderen gerufen und sie hätten ihm Handschellen angelegt. Er habe etwas Mühe mit dem Gehör und der Kontrolleur habe schon etwas gesagt, aber er wisse nicht was (act. 14). Mit diesen ersten Aussagen des Beschuldigten bleibt unklar, was genau bei der Haltestelle R.\_\_\_\_\_ passiert ist, wieso er nicht einfach sein vorhandenes Billett vorgewiesen hat und weshalb die Kontrolleure ihm Handschellen haben anlegen müssen. Diese lücken- und sprunghaften Aussagen des Beschuldigten vermögen daher nicht zu überzeugen. Der Beschuldigte begab sich einen Tag später notfallmässig in das Kantonsspital Aarau wegen Schmerzen an seiner linken Hand (vgl. act. 30 und 37). Gemäss Austrittsbericht des Kantonsspitals Aarau vom 25. August 2021 habe der Beschuldigte berichtet, dass er gestern gegen 17:00 Uhr im Bus mit drei Kondukteuren gestritten habe. Alle seien in Q.\_\_\_\_\_ in der Nähe vom Manor ausgestiegen. Es sei eine Schlägerei erfolgt und die Polizei sei involviert gewesen (act. 37). Damit räumte der Beschuldigte gegenüber dem behandelnden Arzt implizit zum einen ein, dass irgendjemand zugeschlagen hatte und er aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen war. Nachdem gegen die Kontrolleure der Vorwurf des Zuschlagens nie erhoben wurde, kann dies nur der Beschuldigte selbst

- 9 - gewesen sein. Anlässlich einer weiteren ärztlichen Kontrolle in der Haus- arztpraxis Sanacare vom 6. September 2021 (vgl. act. 31 und 40) schilderte der Beschuldigte den Ablauf der Auseinandersetzung erneut etwas anders, indem er gegenüber seinem Hausarzt berichtete, dass er im öffentlichen Nahverkehr (Bus) am 24. August 2021 von drei Kontrolleuren heftig attackiert worden sei. Anlässlich seiner Einsprache gegen den Strafbefehl vom 2. Mai 2022 gab der Beschuldigte neu zu Protokoll, dass er seine Fahrkarte den drei Kontrolleuren schon vor dem Einsteigen gezeigt habe (act. 88). Dies wiederholte er auch vor Vorinstanz (act. 159 f.). Er sei schnell ausgestiegen und zwei Schritte von der Türe weggegangen, da er die anderen Passanten nicht mit seinem Einkaufs-Trolley habe behindern wollen. Der Zugriff des Kontrolleurs sei dann so schnell gewesen, dass er seine Fahrkarte gar nicht habe herausnehmen und schon gar nicht habe zuschlagen können (act. 89). Der Kontrolleur [gemeint ist der Privatkläger] habe ihn, einen Vollinvaliden, angefallen und am Arm gepackt (act. 89). Auch vor Vorinstanz und vor Obergericht sagte der Beschuldigte aus, dass der Privatkläger ihn richtig gepackt habe und er versucht habe, sich weg- zuziehen. Er habe eine Gelenkentzündung und das tue ihm weh. Er habe dann reflexartig reagiert und versucht, sich wegzuziehen. Geschlagen habe er nicht (act. 160; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 8 ff.). Anlässlich seiner Befragung vor Obergericht räumte er ein, dass er im Bus einmal nach dem Billett gefragt worden sei und er daraufhin gesagt habe, er werde zuerst aussteigen und dann werde geschaut (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 10 f.). Eine plausible Erklärung, weshalb ihn der Privatkläger draussen gepackt haben soll, konnte er auch nach mehrmaligem Nachfragen nicht geben. Er reagierte mit Ausflüchten (Minderwertigkeitskomplex des Privatklägers [Protokoll der Berufungsverhandlung S. 11]; Hautfarbe [Protokoll der Berufungsverhandlung S. 13]) und lauter werdender Stimme (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 11). Die vom Beschuldigten gemachten Aussagen zum vorgehaltenen Vorwurf und auch die von ihm eingereichten Arztberichte enthalten Widersprüche und Ungereimtheiten lassen damit fehlende Konstanz bezüglich des tat- sächlich Vorgefallenen erkennen. Während er Minuten nach dem Vorfall

noch davon sprach, dass der Privatkläger ihn am Arm gepackt habe und er sich losgerissen habe, berichtete er am nächsten Tag im Spital davon, dass er mit drei Kondukteuren gestritten habe und es zu einer Schlägerei gekommen sei. Rund zwei Wochen später sprach er dann bei seinem Hausarzt davon, dass er von drei Kontrolleuren heftig attackiert worden sei. In seiner Einsprache meinte er alsdann wiederum, dass der Privatkläger ihn angefallen und am Arm gepackt habe. Vor Obergericht berichtete er auf Nachfrage hin den Ausdruck "Schlägerei" im Arzteugnis dahingehend, dass er damals eigentlich eine Rauferei gemeint habe, wobei der Doktor es falsch verstanden habe (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 9).

- 10 - Gleichzeitig sprach er betreffend das gleiche Ereignis wiederum davon, dass er richtig am Arm gepackt worden sei und er sich losgerissen habe (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 8). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte immer wieder gewisse Zugeständnisse machte. So gab er in der polizeilichen Einvernahme vor Ort zu, dass er sich losgerissen habe und es schon sein könne, dass der Kontrolleur etwas gesagt habe. Auch in seiner Einsprache räumte er ein, dass er reflexartig reagiert habe und versucht habe, sich wegzuziehen. Im Berufungsverfahren liess er durch seinen Verteidiger einräumen, dass es durchaus denkbar und keineswegs lebensfremd sei, dass er den Privatkläger im Rahmen des innert wenigen Sekunden abgespielten Gerangels versehentlich ungünstig getroffen habe. Bedingt durch die teils schubweise auftretenden, starken Schmerzen seien unkontrollierte und reflexartige Bewegungen bei an rheumatoider Arthritis erkrankten Personen nicht selten (vgl. Berufungsbegründung S. 5 Rz. 10; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 9 f. und S. 13). Zusammenfassend erscheinen die Aussagen des Beschuldigten wenig überzeugend. Sie vermögen die erlebt wirkenden Aussagen des Privatklägers nicht in Zweifel zu ziehen, welche zusammen mit den Aussagen der Zeugen ein stimmiges Bild der stattgefundenen Kontrolle ergeben. Auf Grundlage der obigen Beweiswürdigung bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass sich der Vorfall vom 24. August 2021, wie im Anklagesachverhalt beschrieben, zugetragen hat. Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte den Privatkläger mit seiner rechten Hand an die linke Wange geschlagen hat.

### **E. 2.5**

Nach dem Gesagten kann grundsätzlich offenbleiben, ob die eingereichten Videosequenzen aus der Videoüberwachungskamera im Bus verwertbar sind oder nicht, da das Obergericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise den Sachverhalt erstellen und in vorweggenommener antizipierter Beweiswürdigung annimmt, dass sich daran durch weitere Beweis-erhebungen nichts ändern würde. Dennoch kann festgehalten werden, dass die Videoüberwachung im Bus zulässig war, da dafür eine ausreichende gesetzliche Grundlage (Art. 55 PBG sowie die Bestimmungen in der Videoüberwachungsverordnung des öffentlichen Verkehrs [VüV-ÖV; SR 742.147.2]) vorhanden ist, gemäss den glaubhaften Angaben des Privatklägers erkenntlich gemacht wurde, dass Videoaufzeichnungen im Bus erstellt werden (vgl. Eingabe des Privatklägers vom 7. März 2023 S. 2 oben, Eingabe des Beschuldigten vom 27. Februar 2023 S. 7 Rz. 18), an einer solchen Videoüberwachung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (Schutz des Personals und

- 11 - der Reisenden vor Aggressionen und Belästigungen; Schutz vor Sachbeschädigungen und Wertgegenständen etc.) und der Eingriff verhältnismässig ist (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B\_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3 f., nicht

publiziert in: BGE 149 IV 153; DAPHINOFF/HASSLER, Der öffentliche Personenverkehr – Haftung und Sicherheitsfragen, in: LuT – Schriftenreihe zum Logistik- und Transportrecht 9/2017 S. 243 ff.). Entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten ist es nicht problematisch, dass die Kamera im Innern des Linienbusses zur Türe ausgerichtet war und dadurch zwangsläufig auch einen Teil der städtischen Umgebung entlang der Buslinie und damit öffentlichen Grund (i.c. Bushaltestelle) erfasst hat (vgl. Berufungsbegründung S. 7 f.; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 12 f.). Der Fokus der Aufnahme lag auf dem Ein- und Ausgangsbereich des Linienbusses und erfasste nur beschränkt einen Teil des Aussenbereichs bzw. des Trottoirs und der Strasse. Dies zeigt sich dann auch in den Bildern selber, auf welchen man die Gesichter des Privatklägers und des Beschuldigten an der Bushaltestelle ausserhalb des Buses nicht mehr sieht, da die an der Decke angebrachte Videokamera relativ steil nach unten ausgerichtet ist (vgl. Eingabe des Privatklägers vom 4. Januar 2023). Ziel und Zweck der Videokamera ist demnach nicht die Aufnahme von Passanten irgendwo auf öffentlichem Grund, sondern das Erfassen der Reisenden, welche unmittelbar den Bus betreten oder aussteigen. Die Aufnahme der im Bus angebrachten Kamera sind folglich verwertbar. Auf den vom Privatkläger mit Eingabe vom 4. Januar 2023 eingereichten Bildausschnitten aus der im Bus angebrachten Videouberwachungskamera ist zu sehen, wie der Beschuldigte seine rechte Hand zur Faust ballt, sein Gewicht vom rechten Fussballen auf die Fussspitze verlagert, mit seinem rechten Arm eine Schwungbewegung von unten nach oben ausführt und schliesslich aufgrund des Schwungs seinen Körper nach links verlagert. Den Schlag selber und die Gesichter der Beteiligten sieht man indes nicht. Die einzelnen Bewegungsabläufe stimmen jedoch mit den Aussagen des Privatklägers überein, wonach er vom Beschuldigten mit der rechten Hand an der linken Wange getroffen worden sei. Die Videoaufnahmen stimmen somit mit den Aussagen des Privatklägers überein und untermauern den erstellten Sachverhalt weiter.

## **E. 2.6**

Hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation des festgestellten Sachverhalts als Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestands der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) kann auf die vom Beschuldigten nicht bestrittenen und grundsätzlich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (E. 3) verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte hat sich wissentlich und willentlich der Gewalt und

- 12 - Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. 3.

## **E. 3**

Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 13. Mai 2020 für 90 Tagessätze Geldstrafe zu einem Tagessatz von je Fr. 40.00 (90 Tagessätze abzüglich 1 Tagessatz für die ausgestandene Untersuchungshaft) gewährte bedingte Vollzug wird gestützt auf Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB widerrufen. Die widerrufenen Geldstrafe bildet zusammen mit der neuen Strafe die Gesamtsstrafe gemäss Ziff. 2.

### **E. 3.1**

Der Beschuldigte wird hierfür gemäss der in Ziff. 2 genannten Gesetzesbestimmung sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 42 Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 106 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 20.00, d.h. Fr. 1'600.00, Probezeit 4 Jahre, und zu einer

Verbindungsbusse von Fr. 400.00, ersatzweise 20 Tage Freiheitsstrafe verurteilt.

- 17 -

### **E. 3.2**

Da sich in der Berufung für den Fall der Abweisung des verlangten Freispruchs keine weiteren Ausführungen zur Strafzumessung finden, kann grundsätzlich auf die unbestritten gebliebenen Erwägungen der Vorinstanz zur tat- und täterangemessenen Strafe verwiesen werden (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.2-4.4 und 4.7). Die von der Vorinstanz festgesetzte Geldstrafe für die während der Probezeit neu verübte Straftat von 80 Tagessätzen erscheint nebst der zusätzlich neu wegen der Gewährung des bedingten Strafvollzugs auszusprechenden Verbindungs- busse (vgl. dazu nachfolgend E. 3.4.4) als angemessen.

#### **E. 3.2.1**

Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 13. Mai 2020 für die Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 40.00, total Fr. 3'600.00 gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen.

#### **E. 3.2.2**

Die ausgestandene Untersuchungshaft im Umfang von einem Tag wird auf die widerrufenen Geldstrafe angerechnet.

#### **E. 3.2.3**

Die vom Beschuldigten zu bezahlende Geldstrafe beträgt Fr. 3'560.00. 4.

### **E. 3.3**

Die Tagessatzhöhe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz hat den Tagessatz nach Sichtung der Steuerveranlagung 2019 (act. 137), ausgehend von einer monatlichen AHV-Rente von Fr. 1'616.00 und unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20 %, auf Fr. 40.00 festgesetzt (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.5.2). Der Beschuldigte reichte anlässlich der Hauptverhandlung vor Obergericht einen Steuerausweis 2022 der SVA Aargau ein, welcher dem Beschuldigten eine Altersrente für den Zeitraum vom Januar 2022 bis Dezember 2022 über Fr. 19'560.00 bescheinigte. Zudem legte er ein Schreiben der SVA Aargau vom 21. Dezember 2022 ins Recht, wonach ab 1. Januar 2023 der monatliche Leistungsbetrag Fr. 1'671.00 betrage. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte damit nahe am Existenz-

- 13 - minimum lebt, weshalb das für die Berechnung des Tagessatzes massgebende Nettoeinkommen um 50 % zu reduzieren ist (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Der Tagessatz ist daher abgerundet auf Fr. 20.00 festzusetzen.

### **E. 3.4**

Am 4. Januar 2023 verlangte der Privatkläger das Nichteintreten auf die Berufung und reichte Aufzeichnungen aus dem betreffenden Bus (inkl. CD- Rom) ein. Zudem beantragte er, dass bei Notwendigkeit F.\_\_\_\_\_, Fahrdienstleiter des Busbetriebes, sowie G.\_\_\_\_\_, Stv. Bereichsleiter der C.\_\_\_\_\_ AG, als Auskunftspersonen zu befragen seien.

#### **E. 3.4.1**

Die Vorinstanz hat sich in ihren Erwägungen nicht damit befasst, ob sich der Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe (oder der unbedingte Vollzug der Strafe für die aktuelle

Straftat) bei der Prognose positiv auswirkt (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.6; Urteil des Bundesgerichts 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 2.3.1).

#### **E. 3.4.2**

Das Nebeneinander von zwei Sanktionen erfordert eine Beurteilung in Varianten: Möglich ist, dass der Vollzug der neuen Strafe erwarten lässt, der Verurteilte werde dadurch von weiterer Straffälligkeit abgehalten, weshalb es nicht notwendig erscheine, den bedingten Vollzug der früheren Strafe zu widerrufen. Umgekehrt kann der nachträgliche Vollzug der früheren Strafe dazu führen, dass eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen wird (BGE 134 IV 140 E. 4.5 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_501/2022 vom 16. November 2022 E. 4.1; 6B\_808/2018 vom 6. Mai 2019 E. 2.3). Die Bewährungsaussichten sind anhand einer Gesamtwürdigung der Tatumstände, des Vorlebens, des Leumunds sowie aller weiteren Tatsachen zu beurteilen, die gültige Schlüsse etwa auf den Charakter des Täters sowie Entwicklungen in seiner Sozialisation und im Arbeitsverhalten bis zum Zeitpunkt des Widerrufsentscheidens zulassen (BGE 134 IV 140 E. 4.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_501/2022 vom 16. November 2022 E. 4.1; 6B\_808/2018 vom 6. Mai 2019 E. 2.3).

#### **E. 3.4.3**

Der Beschuldigte wurde innert der zweijährigen Probezeit gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 13. Mai 2020 erneut einschlägig straffällig (am 24. August 2021). Dass er den Ernst der Lage im damaligen Zeitpunkt nicht hinreichend erkannte, liegt damit – wie die Vorinstanz richtig ausführte (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.6.2) – auf der Hand. Der Beschuldigte scheint zudem nach wie vor nicht einsichtig. Um den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten, ist daher notwendig, dass der mit Strafbefehl vom 13. Mai 2020 gewährte bedingte Strafvollzug für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 40.00 (abzüglich eines Tages Untersuchungshaft) widerrufen wird. Dies ist jedoch auch hinreichend. Denn auf der anderen Seite ist auch anzumerken, dass der Beschuldigte sich seit dem 24. August 2021 bis heute nichts mehr hat zuschulden kommen lassen (vgl. aktueller Strafregisterauszug) und er keinen Katalog an Vorstrafen aufweist. Die widerrufenen Geldstrafe sowie

- 14 - das Aussprechen einer Verbindungsbusse (siehe dazu nachfolgend E. 3.4.4) sollten dem Beschuldigten somit hinreichend klar vor Augen führen, dass sein Verhalten gegenüber Beamten nicht akzeptiert wird. Das Obergericht verzichtet daher auf den Vollzug der neuen Strafe, da davon auszugehen ist, dass der Widerruf eine genügende Warnwirkung erzeugt, um den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abzuhalten. Es fehlt somit an einer ungünstigen Prognose mit Bezug auf die neue Strafe (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Geldstrafe ist deshalb bedingt auszusprechen. Da vorliegend jedoch weder von nachhaltiger Einsicht noch von echter Reue des Beschuldigten die Rede sein kann und nicht zu vernachlässigende Bedenken an seiner Legalbewährung bestehen, ist die Probezeit auf vier Jahre festzusetzen (Art. 44 StGB).

#### **E. 3.4.4**

Eine bedingt ausgesprochene Geldstrafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Dabei müssen beide Sanktionen in ihrer Summe schuldangemessen sein. Im Rahmen der Strafkombination von Art. 42 Abs. 4 StGB darf die Busse nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen (BGE 134 IV 53 E. 5.2). Das Hauptgewicht hat auf der bedingten Geldstrafe zu liegen, während der Busse nur

untergeordnete Bedeutung im Sinne eines spürbaren Denkkzettels zukommen kann (BGE 134 IV 1 E. 4.5). Unter Berücksichtigung der untergeordneten Bedeutung der Verbindungsbusse, der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten und des Umstands, dass das Bundesgericht die Obergrenze der Verbindungsstrafe auf 20 % der schuldangemessenen gesamten Strafe festgelegt hat (vgl. BGE 135 IV 188 E. 3.4.4; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_337/2022 vom 12. Juli 2023 E. 1.3.1, zur Publikation vorgesehen), ist die Verbindungsbusse auf Fr. 400.00 festzusetzen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das urteilende Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, welche den Verhältnissen des Beschuldigten angemessen ist (Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB). Gestützt auf einen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten entsprechenden Umrechnungsschlüssel von Fr. 20.00 (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.3) ergibt sich eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen. 4.

### **E. 3.5**

Der Beschuldigte reichte am 27. Februar 2023 vorgängig zur Berufungsverhandlung eine schriftliche Berufungsbegründung ein und hielt darin an seinen mit der Berufungserklärung gestellten Anträgen fest. In formeller Hinsicht stellte er zudem den Antrag, dass die Stellungnahme des Privatklägers (inkl. CD-Rom) vom 4. Januar 2023 aus den Akten zu weisen sei.

### **E. 3.6**

Der Privatkläger beantragte mit Berufungsantwort vom 7. März 2023 die Abweisung der Berufung und die Zulassung der Stellungnahme vom 4. Januar 2023.

### **E. 3.7**

Die Staatsanwaltschaft reichte am 21. März 2023 ihre Berufungsantwort ein, mit folgenden Anträgen: 1. Die Berufung des Beschuldigten sei abzuweisen.

- 5 - 2. Die Stellungnahme des Zivil- und Strafküglers (inkl. der eingereichten Beweise) sei zuzulassen. 3. Sämtliche Videoaufzeichnungen innerhalb des Busses vom 24.08.2021 zwischen 16:53:00 Uhr und 16:59:00 Uhr, insbesondere die Aufzeichnungen der Türe 2 für den Zeitraum vom 24.08.2021 zwischen 16:55:00 Uhr und 16:57:30 Uhr seien beizuziehen. 4. Unter Kostenfolge.

### **E. 3.8**

Mit Eingabe vom 11. April 2023 verzichtete der Beschuldigte auf die Einreichung einer Stellungnahme zu den beiden Berufungsantworten.

### **E. 3.9**

Die Berufungsverhandlung mit der Befragung des Beschuldigten und des Privatklägers fand am 19. Dezember 2023 statt. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1. Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen den vorinstanzlichen Schuldspruch und die damit zusammenhängenden Punkte (Strafe, Kosten- und Entschädigungsfolgen). Nicht angefochten und somit nach Art. 404 Abs. 1 StPO grundsätzlich nicht zu prüfen ist demgegenüber die Einstellung des Verfahrens betreffend den Tatvorwurf der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB, welche in Rechtskraft erwachsen ist. 2.

### **E. 4**

Die Verfahrenskosten bestehen aus: a) der Gerichtsgebühr von Fr. 1'200.00 b) der Anklagegebühr von Fr. 1'300.00 c) den Kosten für die amtliche Verteidigung von Fr.

2'084.00 d) andere Auslagen Fr. 195.00 Total Fr. 4'779.00 Dem Beschuldigten werden die Gerichtsgebühr und die Anklagegebühr sowie die Kosten gemäss lit. d im Gesamtbetrag von Fr. 2'695.00 auferlegt. Die Kosten für die amtliche Verteidigung von Fr. 2'084.00 (inkl. Fr. 149.00 MwSt.) werden einstweilen von der Gerichtskasse bezahlt. Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Kanton Aargau die Kosten für die amtliche Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

#### **E. 4.1**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.00 und den Auslagen von Fr. 242.00, d.h. insgesamt Fr. 2'242.00, werden dem Beschuldigten zu 4/5 mit Fr. 1'793.60 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

#### **E. 4.2**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das obergerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 3'838.95 (inkl. MwSt.) auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten im Umfang von 4/5 mit d.h. Fr. 3'071.15, zurückgefordert, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben. 5.

#### **E. 5**

Dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten wird eine Entschädigung von Fr. 2'084.00 (inkl. Fr. 149.00 MwSt.) zu Lasten der Staatskasse zugesprochen.»

- 4 -

#### **E. 5.1**

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'695.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 5.2**

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 2'084.00 (inkl. 7.7 % MwSt. von Fr. 149.00) auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Zustellung an: [...]

- 18 - Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB)  
Bei einer ausgefallten bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer

Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 19. Dezember 2023  
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss Wanner

## **E. 6**

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. [in Rechtskraft erwachsen] Das Verfahren wird eingestellt in Bezug auf den Vorwurf der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte ist schuldig der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.